

Anzeige der vorübergehenden Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Der/Die

(Verein, Interessenvereinigung usw.)

zeigt hiermit die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass an und macht hierzu folgende Angaben:

1. Name, Vorname, ladungsfähige Anschrift, der für die Veranstaltung verantwortlichen Person *(z.B. bei Vereinen der 1. Vorsitzender)*

2. Aus welchem Anlass wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?

3. In welchem Zeitraum wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?
(Dauer der Veranstaltung ohne Auf- und Abbau mit Datum und Uhrzeit)

4. An welcher Örtlichkeit, auf welchem Platz bzw. in welchen Räumen soll das Gaststättengewerbe ausgeübt werden?

5. Folgende Getränke sollen verabreicht werden:

6. Folgende Speisen sollen verabreicht werden:

7. Voraussichtlich zu erwartende Besucheranzahl:

Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise

Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich zu erstatten.

Nach § 6 Satz 1 des ab dem 01.05.2012 geltenden Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012 (GVBl. I S. 50 ff) ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes künftig gemäß dem vorstehenden Formblatt der zuständigen Behörde, d.h. dem Magistrat der Stadt Michelstadt, anzuzeigen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,- Euro.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 HGastG die Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 HGastG).

Fragen zum Lebensmittelrecht

Bei lebensmittelrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Lebensmittelkontrolleur Herr Braun: 06062/6014-1208

Das ausgefüllte Formular bitte per Mail an: ordnungsamt@michelstadt.de